

Gesetz der Kommission entgegen Art. 88 Abs. 3 Satz 1 EG (Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV) nicht vorab notifiziert und entgegen dem Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) tatsächlich zur Anwendung gebracht habe. Ferner sei Art. 12 Abs. 5 TRLIS als materiell rechtswidrig anzusehen, da die Regelung nach Art. 87 Abs. 1 EG (Art. 107 Abs. 1 AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren sei und eine Genehmigung nach Art. 87 Abs. 2 oder Abs. 3 EG (Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV) nicht in Betracht komme.

Zweitens trägt die Klägerin hinsichtlich der Folgen, welche die Feststellung der Gemeinschaftswidrigkeit einer nationalen Beihilfemaßnahme nach sich zu ziehen habe, vor, dass der betroffene Mitgliedstaat eine solche Beihilfe von den dadurch begünstigten Empfängern zurückfordern müsse. In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, dass dieses absolute Grundprinzip vor allem in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/99⁽¹⁾ konkreten Ausdruck gefunden habe.

Zuletzt wird geltend gemacht, dass im gegebenen Fall keine Ausnahme von der Rückabwicklung mangels schutzwürdigen Vertrauens der spanischen Beihilfeempfänger vorzunehmen sei. Diesbezüglich trägt die Klägerin unter anderem vor, dass die Kommission durch das Vorsehen einer auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes gestützten Ausnahme bezüglich bestimmter Gruppen spanischer Investoren den allgemeinen Primärrechtsgrundsatz sowie Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 659/99 fehlerhaft angewendet habe. Die Klägerin rügt einerseits, dass der Vertrauensgrundsatz zugunsten der Beihilfeempfänger mangels ordnungsgemäßer Notifizierung von Art. 12 Abs. 5 TRLIS durch den spanischen Staat nicht anwendbar sei. Andererseits trägt sie vor, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Vertrauensschutz zugunsten der Beihilfeempfänger nicht erfüllt seien. Ferner überwiege das Gemeinschaftsinteresse an der Herstellung gerechter Marktverhältnisse durch Rückforderung der gewährten Beihilfen das Individualinteresse der Empfänger am Erhalt des Steuervorteils für vergangene sowie auch für zukünftige Jahre.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Januar 2010 in der Sache R 1111/2009-2 aufzuheben;

— die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 202 „ID SOLUTIONS“ für „Etiketten und Kisten aus Papier und Karton (nicht zur Identifizierung von Personen); Buchbinderartikel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke, Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen- und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff (soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist); Drucklettern; Druckstöcke“ in Klasse 16 zur Eintragung zuzulassen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ID SOLUTIONS“ für Waren der Klasse 16 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 235 202.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 202 „ID SOLUTIONS“ sei zur Eintragung für Waren in Klasse 16 zuzulassen, da „ID SOLUTIONS“ für diese Waren unterscheidungskräftig sei und deshalb die Voraussetzungen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates erfülle.

**Klage, eingereicht am 3. Mai 2010 — Strålfors Aktiebolag/
HABM (ID SOLUTIONS)**

(Rechtssache T-211/10)

(2010/C 195/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Strålfors AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nielsen)

**Klage, eingereicht am 3. Mai 2010 — Strålfors Aktiebolag/
HABM (ID SOLUTIONS)**

(Rechtssache T-212/10)

(2010/C 195/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Strålfors AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Januar 2010 in der Sache R 1112/2009-2 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 186 „IDENTIFICATION SOLUTIONS“ für „Etiketten und Kisten aus Papier und Karton (nicht zur Identifizierung von Personen); Buchbinderartikel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke, Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen- und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff (soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist); Drucklettern; Druckstöcke“ in Klasse 16 zur Eintragung zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „IDENTIFICATION SOLUTIONS“ für Waren der Klasse 16 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 235 186.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 186 „IDENTIFICATION SOLUTIONS“ sei zur Eintragung für Waren in Klasse 16 zuzulassen, da „IDENTIFICATION SOLUTIONS“ für diese Waren unterscheidungskräftig sei und deshalb die Voraussetzungen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates erfülle.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Mai 2010 von P gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2010 in der Rechtssache F-89/08, P/Parlament

(Rechtssache T-213/10 P)

(2010/C 195/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: P (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihr Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und daher
- das von der Dritten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union am 24. Februar 2010 in der Rechtssache F-89/08 erlassene und der Rechtsmittelführerin am 1. März 2010 bekannt gegebene Urteil aufzuheben, mit dem ihre Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2008, sie zu entlassen, und auf Verurteilung des Parlaments zum Ersatz der ihr entstandenen Schäden als unbegründet abgewiesen wurde;
- den von ihr beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gestellten Anträgen stattzugeben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2010 in der Rechtssache P/Parlament, F-89/08, aufzuheben, mit dem ihre u. a. auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, ihren Anstellungsvertrag als Bedienstete auf Zeit zu kündigen, und auf Ersatz des ihr angeblich entstandenen Schadens gerichtete Klage abgewiesen wurde.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe:

- Rechtsfehler und widersprüchliche Begründung, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst der Ansicht sei, dass die Kenntnisnahme der Begründung einer Entscheidung allein durch die Einsicht in die Personalakte ausreiche und auch dann nicht zur Aufhebung der Entscheidung führe, wenn das Organ diese Gründe weder in der Kündigungsentscheidung noch in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde angegeben habe;
- das Gericht für den öffentlichen Dienst verkenne i) das System der Aufgabentrennung und des institutionellen Gleichgewichts zwischen Verwaltung und Gericht, ii) Art. 26 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und iii) den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, da es an die Stelle des Europäischen Parlaments getreten sei, als es an dessen Statt die mutmaßlichen Gründe für die vor ihm angefochtene Entscheidung angegeben habe;